

Positionspapier

28. Juni 2019

5-0-1

AG

19.401 Pa. Iv. «Für eine Stärkung der Pflege – für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität»

Positionierung der GDK

In Kürze

Der Vorstand der GDK hat sich am 27.6.2019 wie folgt zur Parlamentarischen Initiative 19.401 «Für eine Stärkung der Pflege» positioniert:

1. Ja zur Förderung der Ausbildung, aber nur wenn die Ausbildungskapazitäten noch nicht ausgeschöpft sind.
2. Ja zum eigenverantwortlichen und kompetenzgemässe Handeln der Pflegefachpersonen ohne ärztliche Anordnung, aber nur für klar definierte Leistungen und mit zeitlichen Limitierungen.
3. Die postulierte Bedarfsplanung für die praktische Ausbildung verkennt die heterogene Bildungssituation bei der Diplompflege in der Schweiz und lässt zu viele Umsetzungsfragen offen.
4. Kein Giesskannenprinzip für Ausbildungsbeiträge an alle HF- und FH-Studierenden in Pflege, sondern gezielte Unterstützung in der Kompetenz der Kantone.
5. Die Befristung des Ausbildungsgesetzes auf acht Jahre macht aufgrund des Einführungsaufwandes keinen Sinn.

Ausgangslage

Der Vorstand der GDK hat sich am 23. August 2018 mit der Pflegeinitiative befasst. Aus Sicht der GDK ist es nicht zielführend, die Stärkung der Pflege auf Verfassungsebene – zumal noch als gesonderte Berufsgruppe – zu verankern, weshalb sie die Initiative nicht unterstützt. Die GDK unterstützt hingegen die mit der Pflegeinitiative verfolgten Ziele, den Pflegeberuf zu stärken und eine allen zugängliche Pflege von hoher Qualität sicherzustellen.

Angesichts der skizzierten Vorgeschichte begrüsst die GDK den indirekten Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative grundsätzlich. Sie bringt aber einige gewichtige Vorbehalte an. Die Position der GDK lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Begründungen für die Position der GDK

1. Die GDK begrüsst die Förderung der Ausbildung, sofern die Ausbildungskapazitäten noch nicht ausgeschöpft sind. Nationale Rahmenvorgaben zur Ausbildungsverpflichtung und Abgeltung der Leistungserbringer können zu diesem Zweck sinnvoll sein, solange die Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz eingehalten werden. Ausserdem muss die Ausbildungstätigkeit bei allen Gesundheitsberufen gehalten oder verstärkt werden. Nebst Anstrengungen bei der Ausbildung braucht es zudem auch Massnahmen, um die Gesundheitsfachpersonen im Beruf zu halten und

Ideen, wie der in Zukunft massiv ansteigende Pflegebedarf mit dem verfügbaren Personal mit angepassten Prozessen, Versorgungsmodellen und interprofessioneller Arbeitsaufteilung bewältigt werden kann.

2. Die GDK begrüsst den Vorschlag der SGK-NR, das eigenverantwortliche und kompetenzgemässe Handeln der Pflegefachpersonen zu stärken, indem Pflegefachpersonen für klar definierte Leistungen künftig ohne ärztliche Anordnung Leistungen zulasten der OKP erbringen dürfen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Leistungen der Grundpflege weiterhin auch von tiefer qualifiziertem Pflegepersonal (unter der Aufsicht und Verantwortung von diplomierten Pflegefachpersonen) erbracht werden dürfen. Um einer allfälligen Mengenausweitung der Leistungsstunden bei der Grundpflege vorzubeugen, ist die Anzahl Minuten Grundpflege, die von Pflegefachpersonen pro Klient/in und Tag angeordnet werden können, zu limitieren.
3. Die in Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege skizzierte Bedarfsplanung für die praktische Ausbildung verkennt die heterogene Bildungssituation bei der Diplompflege in der Schweiz und lässt zu viele Umsetzungsfragen offen. Für die Abstimmung der verfügbaren praktischen Ausbildungsplätze mit den Studienplätzen Pflege FH in der Deutschschweiz braucht es beispielsweise eine interkantonale Koordination, weil die Fachhochschulen in der Deutschschweiz überkantonale ausbilden. Dazu würde sich die bestehende interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHSV) anbieten, indem die praktische Ausbildung in dieser Vereinbarung als integraler Bestandteil der Ausbildung für die FH-Studiengänge Gesundheit anerkannt würde und die Ausbildungskosten der Praktikumsanbieter über die FHSV abgegolten würden.
4. Es wäre aus Sicht der GDK ineffizient, Ausbildungsbeiträge im Giesskannenprinzip an alle HF- und FH-Studierenden in Pflege auszurichten (Art. 1 Abs. 2 Bst. b). Wir befürchten, dass sich alleine mit einer leichten Erhöhung der Ausbildungsbeiträge für alle Studierenden nicht die gewünschte Wirkung erzielen lässt. Die Kantone sollen deshalb bestimmen können, ob, und wenn ja, an welchen eingeschränkten Kreis von Absolventinnen und Absolventen sie Ausbildungsbeiträge ausrichten wollen (z.B. Studierende mit Betreuungs- und Unterhaltsverpflichtungen, Berufsumsteigende etc.).
5. Die Befristung des Ausbildungsgesetzes auf acht Jahre macht aus Sicht der GDK keinen Sinn. Der Gesetzesentwurf würde für viele Kantone zusätzliche Aufgaben mit hohem finanziellen und auch personellem Aufwand mit sich bringen. Der Aufbau von Bedarfsplanung, Ausbildungsverpflichtung und -entschädigung wird in den Kantonen, die dies nicht heute schon in dieser Art und Weise umsetzen, deshalb einige Zeit in Anspruch nehmen. Es wäre äusserst kontraproduktiv, dem einmal aufgebauten Mechanismus nach wenigen Jahren wieder die gesetzliche Grundlage zu entziehen.

Die GDK hat zu den Erlassentwürfen und zum erläuternden Bericht der SGK-N im bereitgestellten Antwortformular detailliert Stellung genommen.